

Neubiberg, 4.08.2023

An
den Ersten Bürgermeister, den Gemeinderat
und die Verwaltung der Gemeinde Neubiberg

Antrag auf Bezuschussung von Kurstreckenfahrten in Neubiberg

Die FW.N@U-Gemeinderatsfraktion stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge prüfen und beschließen, dass innerörtliche öffentliche Fahrten für Neubiberger Bürgerinnen und Bürger auf Antrag bezuschusst werden. Dies soll geschehen, indem der Gegenwert für in, nach und von Neubiberg genutzte Kurstreckenfahrkarten/Kurstreckenstreifen anteilig erstattet werden.

Details

Die Attraktivität der Nutzung des öffentlichen Verkehrs für Bürgerinnen und Bürger lässt sich durch Zuschüsse erhöhen. Dies ist in anderen Gemeinden bereits der Fall (z.B. Putzbrunn).

Wir schlagen ein an das Putzbrunner Modell angelehntes Verfahren vor:

- Der Preis von Kurstreckenkarten bzw. Kurstrecken-Streifen soll seitens Bürgerinnen und Bürgern per Antrag anteilig erstattungsfähig sein.
- Die Erstattung soll nur für die vorgelegten Karten oder Streifen möglich sein, die im Gemeindegebiet (alle Ortsteile) oder in Neuperlach Süd entwertet wurden (Stempelabdruck).
- Es gelten nur Kurstreckenfahrkarten bzw. Streifen, die im Sinne einer Kurzstrecke einzeln entwertet wurden (Erstattung nur für einzelne Streifen bzw. Karten, jedoch in beliebiger Anzahl).
- Das Angebot soll nicht für Handykarten gelten, da hier eine Überprüfung schwierig ist.
- Die Maßnahme soll zunächst auf ein Jahr begrenzt werden, um Erfahrungen bzgl. Akzeptanz und Finanzierung zu sammeln.

Begründung

Die Nutzung von öffentlichem Verkehr für Einkäufe und andere lokale Erledigungen ist wesentlich für die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs und damit des CO₂ Ausstoßes. Neubiberg strebt Klimaneutralität, insbesondere also massive Verringerung des CO₂ - Ausstoßes an. Gleichzeitig nimmt der Treibhausgasausstoß im Verkehr – trotz technologischer Modernisierung – immer noch zu.

Um diesen Trend in sein Gegenteil umzukehren ist es u.a. sinnvoll, innerörtliche Busfahrten attraktiver zu machen und damit zur Reduktion von Autofahrten beizutragen. Neben dem finanziellen Anreiz dürfte eine solche Maßnahme auch auf ideellem Wege zu der Motivation von Bürgerinnen und Bürgern zur CO₂ - Reduktion beitragen (Vorbildfunktion).

Machbarkeit

Eine Bezuschussung sämtlicher öffentlicher Fahrten für Bürgerinnen und Bürger scheint aus heutiger Sicht für Neubiberg nicht finanzierbar. Im Gegensatz dazu ist die Bezuschussung von Kurzstrecken, wie sie bereits im Putzbrunner Modell stattfindet, nach unseren Auskünften (Gespräch mit Bürgermeister Klostermeier) finanzierbar und verwaltungstechnisch abbildbar.

Durch die oben genannten Festlegungen wäre sichergestellt, dass die Fahrtkosten für die wesentlichen Erledigungen in Neubiberg - auch aus Unterbiberg - zuschussfähig sind.

Andererseits würden - oberhalb der tariflichen Altersgrenze von 14 Jahren - durch die genannten Einschränkungen nicht automatisch Fahrten für den gesamten Münchner Bereich und auch nicht für Bürger anderer Gemeinden subventioniert. Damit wäre die Finanzierbarkeit durch die Gemeinde gegeben.

Zuschusshöhe

Wir schlagen einen hohen Zuschussanteil, aber weniger als 100 % vor. Da ein Streifen ungefähr 1,60 €, eine Kurzstreckenfahrkarte 1,90 € kosten, wäre 1,50 € bzw. 1,70 € also ungefähr 90 % eine angemessene Erstattungshöhe. Zum Vergleich: Putzbrunn erstattet 100 % (aber ohne Anbindung von Neuperlach Süd).

Tarifliche Erläuterung: Kurzstrecken im MVG/MVV Bereich

- Außerhalb des Münchner Stadtgebietes gelten alle innerörtlichen Fahrten tarifliche Kurzstrecken.
- Wenn hingegen auch über Münchner Gebiet gefahren wird, ist jede Fahrt bis zur vierten Haltestelle eine Kurzstrecke. Davon dürfen maximal 2 Stationen U- Bahn- oder S-Bahn- Stationen sein.
- Die Dauer von Kurzstreckenfahrten liegt bei maximal einer Stunde.
- Für Kinder im Alter von bis 14 Jahren gelten obige Einschränkungen nicht.
- Unterbrechungen und Umwege sind zulässig.
Hin- und Rückfahrt werden jedoch als zwei Kurzstrecken berechnet.

Spezialfall der Verbindungen zwischen Unterbiberg und Neubiberg

- Fahrten zwischen Neubiberg und Unterbiberg, die nur im Gemeindegebiet stattfinden, gelten bis zur Dauer einer Stunde tarifliche Kurzstrecken, auch bei Unterbrechungen und fußläufigem Umsteigen.
- Fahrten von und nach Neuperlach Süd:
 - Neuperlach Süd bis Neubiberg, Kaiserstraße sind Kurzstrecken, bei Nutzung der S Bahn gilt das sogar bis Barbarossastraße.
 - Neubiberg, ab Barbarossastraße bis Neuperlach Süd sind Kurzstrecken, bei Nutzung der S Bahn gilt das sogar ab Schulzstraße.
 - Neuperlach Süd bis/von Unterbiberg, Marktplatz sind Kurzstrecken.

Damit sind Fahrtkosten für die wesentlichen Erledigungen in Neubiberg - auch für Unterbibergenerinnen und Unterbibergener zuschussfähig: selbst für die Fahrt über Neuperlach Süd können dann zwei Kurzstrecken genutzt und bezuschusst werden. Weitergehende Fahrten im Münchner Bereich, die in Neuperlach Süd oder Neubiberg starten, sind für Erwachsene in den wenigsten Fällen Kurzstrecken. Eine außerörtliche Bezuschussung wird nur in Ausnahmefällen entstehen.

mit Dank und freundlichen Grüßen, im Namen der Fraktion FW.N@U

Dr. Jürgen Knopp

Verkehrsreferent im Gemeinderat